Gemeinde Greng, Murten und Meyriez

KOMMISSIONSREGLEMENT

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONE "GRENGSPITZ"

Gestützt auf:

Das Schutzreglement zur Natur- und Landschaftsschutzzone Grengspitz vom 18. Aug. 2001

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Greng vom 27.01.2003, Natur- und Landschaftsschutzzone Grengspitz", Art. 18

I. Organisation

Art. 1: Rechtsstatus

Die Grengspitzkommission besteht auf unbegrenzte Zeit und untersteht den Gemeinderäten von Greng, Murten und Meyriez sowie dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons.

Art. 2: Zusammensetzung:

Die Kommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern, nämlich aus:

- 2 Vertretern der Gemeinde Greng,
- 2 Vertretern der Gemeinde Murten,
- 1 Vertreter der Gemeinde Meyriez,
- 1 Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons,
- 1 Vertreter des kantonalen Amtes für Wald, Wild und Fischerei,
- 1-2 von den übrigen Kommissionsmitgliedern ernannte(s) Mitglied(er).
- 2 Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann die Kommission Ausschüsse bilden.
- 3
 Die Kommission kann weitere Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 3: Wahl der Kommission

Die Gemeinden, der kantonale Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz, das kantonale Amt für Wald, Wild und Fischerei wählen ihre Vertreter selber für die Dauer von 5 Jahren.

Art. 4: Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 5: Einberufung und Leitung der Sitzung

1

Der Präsident beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Er setzt die Traktandenliste fest und bereitet die nötigen Grundlagen vor.

Die Abstimmungen werden durch das Mehr der Anwesenden bestimmt. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3 Über die Sitzungen wird von der Gemeinde Greng ein Protokoll geführt, welche auch sämtliche Unterlagen archiviert.

Art. 6: Sitzungsgelder:

Sitzungsgelder und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden gemäss den entsprechenden Regelungen der Gemeinde Greng entrichtet. Die Kosten werden verrechnet und gemäss Art. 9 mit den übrigen Aufwendungen für die Natur- und Landschaftsschutzzone "Grengspitz" verteilt.

II. Aufgaben

Art. 7: Schutzobjekte

Die Kommission betreut alle Schutzzonen A bis E gemäss Schutzreglement und beiliegendem Plan der Natur- und Landschaftsschutzzone "Grengspitz".

Art. 8: Aufgaben

1

Die Kommission überwacht den Vollzug des Schutzreglements, setzt dieses um und ist dabei für folgendes verantwortlich:

- Sie sorgt dafür, dass die Schutzziele erreicht werden.
- Sie organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den betroffenen Bewirtschaftern und Nutzern.
- Sie überwacht die Durchsetzung der Verbote (grundsätzlich und in den einzelnen Zonen).

- Sie beantragt den Gemeinden und dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons die durchzuführenden Gestaltungs- und Pflegemassnahmen.
- Sie erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm mit Kostenvoranschlag der Massnahmen.
- Sie macht Vorschläge zur Verteilung der Kosten, sofern diese aus besonderen Gründen von der Regelung gemäss Art. 9, Kostenverteiler abweichen soll.
- Sie ist verantwortlich für die Arbeitsvergebung der Massnahmen und deren Ausführung.
- Sie orientiert die Öffentlichkeit.
- Sie erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden und des Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons.
- Sie ist verantwortlich für das Stellen von Subventionsgesuchen bei den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Ämtern.
- Sie lässt, gestützt auf Anträge des Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons, Grundlagen erarbeiten.
- Aufsicht und Zuwiderhandlungen gegen das Reglement und die Anordnungen der Kommission werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie des Gesetzes über den Wald und den Schutz von Naturereignissen durch die Gemeinden Greng und Murten vollzogen und geahndet.

III. Kosten

Art. 9: Kostenverteiler

Die Kosten für die von der Kommission beantragten und den Gemeinden genehmigten Gestaltungs- und Pflegemassnahmen sowie die Sitzungsgelder werden grundsätzlich auf die 3 Gemeinden wie folgt verteilt:

Gemeinde Greng: 2/5 der Kosten
 Gemeinde Murten: 2/5 der Kosten

Gemeinde Meyriez: 1/5 der Kosten.

In besonderen Fällen stellt die Kommission einen begründeten Antrag zur Abweichung von dieser Regelung (vgl. Art. 8).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10: Änderungen

Änderungen im vorliegenden Reglement können nur durch die Gemeinden Greng, Murten und Meyriez sowie den Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden.

Art. 11: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons entscheidet der Oberamtmann des Seebezirks.

die Gemeinderäte von Gren neat witt mit der Genehmigung hd Landschaftsschutz ees væ dem Verantwortlichen tür 2. Juni 2003 4. Juli 2003 **April** 2004 Gemeinderat von Meyriez Gemeinderat von Grend Gemeinderat von Murten Namens des Gemeinde Namens des Gemeinderates Die Stadtpräsidentin: Der Sc Der Stadtschraifert C - JERR . C. -Freiburg, Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz 27. Dez. 2005